Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

19.05.1970 - Nr. 109 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 109

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 19. Mai 1970

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

I

Mit dem am 30. Oktober 1969 von den Regierungsvertretern der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht werden folgende Ziele verfolgt:

— Förderung der sich anbahnenden Integration des Fernunterrichtswesens in das gesamte Bildungswesen,
— Sicherung fachlicher und pädagogischer Lernziele und einwandfreie Vorbereitung auf staatliche Prüfungen,
— Sicherung der Teilnehmer an Fernkursen vor Übervorteilung durch nicht einwandfreie Geschäftspraktiken,
— Information über das gesamte Fernunterrichtswesen.

Der Staatsvertrag sieht die Errichtung der Zentralstelle für Fernunterricht vor. Die Zentralstelle soll im Rahmen der ihr gemäß Artikel 2 Staatsvertrag obliegenden Aufgaben auf das Fernunterrichtswesen einwirken.

Dem im wesentlichen von privaten Unternehmen veranstalteten Fernunterricht kommt bildungspolitisch eine erhebliche Bedeutung zu. Die Zahl der Teilnehmer an Prüfungen, die sich durch Fernlehrgänge vorbereitet haben, ist sehr angestiegen, so daß von einer gewissen Entlastung des öffentlichen Schulwesens durch die Tätigkeit der Fernlehrinstitute gesprochen werden kann. Die große Zahl der Fernunterrichtseinrichtungen in der Bundesrepublik und die Vielzahl der Fernkurse haben für den einzelnen das Angebot an Fernlehrgängen fast unüberschaubar gemacht. Da auch in letzter Zeit wiederholt Kritik an den Geschäftspraktiken einzelner Fernlehrinstitute und an der methodischen und fachlichen Qualität einzelner Fernlehrgänge geübt worden ist, ist im Interesse eines leistungsfähigen Fernunterrichts eine Ordnung des Fernunterrichtswesens auf überregionaler Ebene notwendig geworden. Die aufgrund dieses Staatsvertrages zu errichtende Zentralstelle soll vor allem dadurch ordnend auf das Fernunterrichtswesen einwirken, daß sie auf Antrag der Fernlehrinstitute Fernkurse überprüft und gegebenenfalls das Prädikat „geeignet" erteilt. Zwar besteht keine Pflicht der Fernlehrinstitute, ihre Fernkurse der Zentralstelle zur Überprüfung vorzulegen. Das vorgesehene staatliche Eignungsprädikat wird aber als Marktfaktor wirken, so daß trotz der Freiwilligkeit eine mittelbare Regelung eintreten wird.

Die Zentralstelle soll möglichst kostendeckend arbeiten; für jede Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Kosten der Zentralstelle, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, werden nach dem Schlüssel des Königsteiner Abkommens umgelegt. Nach grober Schätzung entfallen nach diesem Schlüssel auf Bremen jährlich ca. 2000 DM. Im übrigen trägt jedes Land für sich die Kosten seines Vertreters in der Zentralstelle.

Die Regierungen der Länder haben nach Prüfung mehrerer Möglichkeiten sich deshalb für die Errichtung der Zentralstelle für Fernunterricht entschieden, weil diese Lösung einerseits eine weitestgehende Freiheit der Fernunterrichtseinrichtungen und andererseits eine Einheitlichkeit im Hinblick auf die überregionale Bedeutung der meisten Fernlehrinstitute bietet.

Die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt sich nur auf die im gesamten Schulbereich auf staatliche Prüfungen vorbereitenden Fernkurse. Für alle anderen im berufsbildenden Bereich von Fernlehrinstituten angebotenen Lehrgängen wird gemäß § 60 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in gleicher Weise wie die Zentralstelle tätig werden.

II

Zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Das Land Nordrhein-Westfalen soll Träger der Zentralstelle sein. Damit erübrigt sich die Gründung einer besonderen juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 2:

In Absatz 1 sind die der Zentralstelle obliegenden Aufgaben genannt.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß nur solche Fernkurse unter die Bestimmungen dieses Staatsvertrages fallen, die auf bestimmte Prüfungen vorbereiten.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift bestimmt im wesentlichen die Organisation der Zentralstelle. In der Zentralstelle sind die Länder durch je einen Beamten des Kultusministeriums vertreten. Diese Beamten treten dem Geschäftsanfall entsprechend nach Bedarf zusammen. Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle der Zentralstelle erledigt.

Zu Artikel 4:

Zu den in Artikel 2 genannten Aufgaben der Zentralstelle gehört die Überprüfung von Fernkursen. In Artikel 4 Absatz 1 sind die Unterlagen aufgezählt, die zur Überprüfung von Fernkursen notwendig und deshalb dem Antrag auf Überprüfung beizufügen sind.

Absatz 2 räumt der Zentralstelle das Recht ein, gegebenenfalls darüber hinaus noch weitere Unterlagen und Auskünfte zu verlangen.

Zu Artikel 5:

In Absatz 1 sind die für die Überprüfung der Fernkurse maßgeblichen Kriterien genannt. Entspricht ein Fernkurs den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird er von der Zentralstelle als „geeignet" bezeichnet. Diese unter Widerrufsvorbehalt zu treffende Beurteilung kann vor allem aus den in Absatz 3 genannten Gründen widerrufen werden; Absatz 3 enthält keine abschließende Aufzählung. Die Beurteilung „geeignet" kann auch befristet und unter Auflagen erteilt werden.

Das Prädikat „geeignet" kann von dem Veranstalter oder Träger eines Fernkurses bei der Werbung gemäß Absatz 5 verwandt werden.

Da ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Zentralstelle nicht zweckmäßig ist, ist in Absatz 4 von der in § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht worden.

Absatz 6 sichert die Einheitlichkeit und Ausschließlichkeit der durch die Zentralstelle ausgesprochenen Beurteilungen.

Zu Artikel 6:

Da das staatliche Eignungsprädikat dem Veranstalter oder Träger eines Fernkurses im Wettbewerb einen Vorteil bringt, ist es gerechtfertigt, für die Überprüfung von Fernkursen Gebühren zu erheben. Die Gebühren sollen möglichst die Kosten der Zentralstelle decken.

Zu Artikel 7:

Diese Vorschrift sichert den Fernlehrgangsteilnehmern den Zugang zu staatlichen Prüfungen. Die Möglichkeit der Zulassung zu staatlichen Prüfungen verleiht den als „geeignet" beurteilten Fernlehrgängen besondere Bedeutung.

Zu Artikel 8:

Da das von der Zentralstelle verliehene Eignungsprädikat geschützt werden muß, ist der Mißbrauch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

Zu Artikel 9:

Die Zentralstelle soll möglichst kostendeckend arbeiten. Soweit Kosten der Zentralstelle nicht gedeckt sind, werden diese nach dem Schlüssel des Königsteiner Abkommens umgelegt. Die Kosten der Ländervertreter trägt jedes Land für sich.

Der jährlich aufzustellende Entwurf eines Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Finanzminister der Länder.

Zu Artikel 10 und 11:

Diese Vorschriften beinhalten das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Staatsvertrages und die damit zusammenhängenden Fragen.

III

Noch vor Unterzeichnung des Staatsvertrages haben die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen und die Deputation für die Berufs- und Fachschulen in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. August 1969 und die Deputation für Kunst und Wissenschaft im Umlaufverfahren dem Entwurf des Staatsvertrages zugestimmt. Der Staatsvertrag ist — von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen — so unterzeichnet worden, wie er den Deputationen im Entwurf vorgelegen hat.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das beigefügte Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem am 30. Oktober 1969 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht zu.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist

1. Fernkurse, die von Einrichtungen mit Sitz in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt werden, auf Antrag nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen, die von ihr als geeignet beurteilt worden sind;
3. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
4. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten.

(2) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht (-studium) auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Vertreter der Länder treten nach Bedarf zusammen. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Länder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Prüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu prüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
   a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
   b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den geprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

Artikel 5

(1) Die Überprüfung der Fernkurse erstreckt sich darauf, ob

1. der jeweilige Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ausreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereitet;
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind.

(2) Die Zentralstelle entscheidet, ob der jeweilige Fernkurs als „geeignet" im Sinne von Absatz 1 zu beurteilen ist, und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Beurteilung „geeignet" ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Beurteilung „geeignet" kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die geprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen;
2. die geprüften Fernkurse infolge von Änderungen ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Anforderungen entsprechen;
3. die geprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden;

4. die Zentralstelle infolge Verletzung der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(4) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(5) Ist ein Fernkurs als geeignet beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:
„Dieser Fernkurs ist von der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden."

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennnen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

Artikel 6

Für jede Überprüfung durch die Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sollen möglichst kostendeckend sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gegenstandes für den Antragsteller stehen. Ihre Höhe wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder erläßt. Im übrigen gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Erlaß der Gebührenordnung wird eine Gebühr von 50 bis 800 DM erhoben.

Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, die die erfolgreiche Teilnahme an einem als „geeignet" beurteilten Fernkurs nachweisen, sind in jedem vertragschließenden Land besondere Prüfungen einzuführen, sofern im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land im Bereich seines öffentlichen Schulwesens Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Zusatz gemäß Artikel 5 Absatz 5 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist;
2. die Beurteilung „geeignet" irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Fernunterricht.

Artikel 9

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl; hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 10

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrags nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von

den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1969

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Dr. Seifriz

Für den Freistaat Bayern:
gez. Dr. h. c. Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Claus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Moritz Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft:
gez. Dr. Heinsen

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Dr. Kohl

Für das Saarland:
gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Lemke

Carl Schünemann Bremen